itm

Prof. Dr. Thomas Hoeren

Gesetzliche Schuldverhältnisse

Arbeitspapier 1: Geschäftsführung ohne Auftrag – Allgemeines

Bearbeitungsstand 21. November 2026

Lösungshinweise:

Fall 1: Geschäftsbesorgung?

Ausweichmanöver im Straßenverkehr:

Ein Geschäft i.S.d. § 677 BGB ist jedes Handeln mit wirtschaftlichen Folgen. Der Begriff ist weit zu verstehen und umfasst demnach auch reales, tatsächliches Handeln wie Hilfeleistungen im Falle einer Gefahr für das Leben oder die Gesundheit eines anderen. Damit stellt ein Ausweichmanöver im Straßenverkehr eine Geschäftsbesorgung i.S.d. § 677 BGB dar.

[Problematisch ist hier jedoch der Gesichtspunkt der **Fremdheit des Geschäfts**. Fremd ist das Geschäft, wenn es dem Rechts- oder Interessenkreis eines Dritten angehört. Bei einem Ausweichmanöver wird das Lenkrad einerseits herumgerissen, um sich selbst vor Schaden zu bewahren und andererseits, um die Gesundheit der anderen Partei zu schützen.

Zu beachten ist jedoch, dass sich die Beteiligten im Straßenverkehr befinden und deshalb die Wertungen des StVG zu berücksichtigen sind.

Wegen der Wertung § 7 Abs. 1 StVG ist das fremde Geschäft daher so zu verstehen, dass dieses ausscheidet, wenn es dem Geschäftsführer vornehmlich darum ging, sich bzgl. einer verschuldensunabhängigen Haftung des § 7 Abs. 1 StVG zu befreien. Rechtsgedanke des § 7 Abs. 1 StVG ist, dass schon allein für das Führen eines KFZ im Straßenverkehr ein Betriebsrisiko auf sich genommen wird. Insoweit liegt immer ein eigenes Geschäft vor, wenn der Geschäftsführer ausweicht, damit er nicht nach § 7 Abs. 1 StVG verschuldensunabhängig haftet.

Bei der Einordnung ist zwischen Halter und Fahrer sowie zwischen einem Unfall mit einem weiteren Kraftfahrzeug und der Gefährdung eines anderen Verkehrsteilnehmers zu unterscheiden. Für die Halterhaftung gilt § 7 StVG, für den Fahrer § 18 StVG. Im Verhältnis mehrerer beteiligter Kraftfahrzeughalter kann § 17 StVG eingreifen.

Für die Halterhaftung nach § 7 Abs. 1 StVG bestimmt Absatz 2 einen Ausschluss bei höherer Gewalt. Dass der Fahrer im konkreten Augenblick vernünftig ausgewichen ist, belegt eine solche betriebsfremde außergewöhnliche Einwirkung nicht.

Wer zugleich eine eigene Gefahr abwendet, kann ein auch fremdes Geschäft führen. Ob Aufwendungen zu ersetzen sind, hängt von der konkreten Rettungslage, dem Fremdgeschäftsführungswillen und der straßenverkehrsrechtlichen Risikoverteilung ab.]

Medizinische Versorgung eines Bewusstlosen:

Die medizinische Hilfe für einen Bewusstlosen kann eine tatsächliche Geschäftsbesorgung sein. Bei einer unaufschiebbaren Behandlung ist nach § 630d Abs. 1 Satz 4 BGB der mutmaßliche Wille des Patienten maßgeblich, wenn eine Einwilligung nicht rechtzeitig eingeholt werden kann. Daneben ist die vorliegende Behandlungs- und Versorgungssituation zu berücksichtigen.

Abschluss eines Mietvertrags:

(+) grds. jedes rechtsgeschäftliche oder tatsächliche Handeln, das Gegenstand einer Geschäftsbesorgung für einen anderen sein kann.

Fall 2:

Geschäftsführer ist, wer ein Geschäft für einen anderen besorgt, ohne von ihm beauftragt oder ihm gegenüber sonst dazu berechtigt zu sein. Dieser hat das Geschäft so zu führen, wie das Interesse des Geschäftsherrn mit Rücksicht auf dessen wirklichen oder mutmaßlichen Willen es erfordert.

Geschäftsherr ist, wessen Geschäft im konkreten Fall geführt wird.

Die Feuerwehr handelt beim Löschen in Erfüllung einer öffentlich-rechtlichen Aufgabe. Bei einer gemeindlichen Feuerwehr ist für einen etwaigen Kostenanspruch die Gemeinde als Rechtsträgerin maßgeblich.

Im Modell der GoA handelt die Gemeinde durch ihre Feuerwehr als Geschäftsführerin.

Die Rettung des Hauses berührt den Rechtskreis der Familie F. Daraus folgt noch kein privatrechtlicher Zahlungsanspruch. Für die Kostenerhebung ist vorrangig das jeweilige Landesrecht zu prüfen, in Nordrhein-Westfalen § 52 BHKG NRW.

Fall 3:

Anspruch des B gegen S auf Herausgabe des Erlangten aus §§ 681 Satz 2, 667 BGB

B könnte gegen S einen Anspruch auf Herausgabe des Pakets aus §§ 681 Satz 2, 667 BGB haben. Dafür müssten die Voraussetzungen der GoA erfüllt sein.

A. Voraussetzungen der GoA

I. Geschäftsführung

Das Entgegennehmen des Pakets von B stellt eine tatsächliche Tätigkeit im Interesse eines anderen dar und ist daher eine Geschäftsbesorgung.

II. Fremdheit des Geschäfts

Ein Geschäft ist objektiv fremd, wenn es bereits seinem Inhalt nach einem fremden Interessen- oder Pflichtenkreis angehört. Hier geht es um das Paket des B, also um seine Vermögensinteressen, sodass das Geschäft objektiv fremd ist.

III. Fremdgeschäftsführungswille

Wie sich im Umkehrschluss aus § 687 Abs. 1 BGB ergibt, müsste S mit Fremdgeschäftsführungswillen gehandelt haben. S wollte das Paket für seinen Hausmitbewohner A annehmen, sodass er das Geschäft für einen anderen vornehmen wollte.

Problematisch ist hier, wie sich auswirkt, dass S davon ausging, ein Geschäft für den A zu tätigen, während es sich jedoch um das Paket des B handelte. Nach **§ 686 BGB** ist es indes unschädlich, wenn der Geschäftsführer über die Person des Geschäftsherrn irrt; entscheidend ist allein, dass er nicht in eigenem, sondern in fremden Interesse handeln möchte. Damit lag Fremdgeschäftsführungswille vor.

IV. Ohne Auftrag oder sonstige Berechtigung

S handelte auch ohne Auftrag oder sonstige Berechtigung.

B. Rechtsfolgen

Der wirkliche Geschäftsherr i.S.d. § 686 BGB kann nach §§ 681 S. 2, 667 BGB die Herausgabe des durch die Geschäftsführung Erlangten verlangen.

Fall 4:

Anspruch des G gegen S auf Herausgabe der Erlangten aus **§§ 681 S. 2, 667 BGB**

G könnte gegen S einen Anspruch auf Herausgabe des Erlangten aus §§ 681 Satz 2, 667 BGB haben. Dies setzt voraus, dass die Voraussetzungen der GoA vorliegen.

A. Voraussetzungen der GoA

I. Geschäftsführung

Der Erwerb der Karte stellt ein Geschäft i.S.d. § 677 BGB dar.

II. Fremdes Geschäft

In dem Erwerb der Eintrittskarte liegt zwar ein objektiv neutrales Geschäft, weil jeder eine solche Karte kaufen kann. Indem S dem G mitteilte, er habe die Karte für ihn gekauft, hat er seine Willensbetätigung bezüglich des Kaufs offengelegt, sodass es sich um ein subjektiv fremdes Geschäft handelt.

III. Fremdgeschäftsführungswille

S wollte die Karte für G erwerben, sodass er mit Fremdgeschäftsführungswillen handelte.

IV. Ohne Auftrag oder sonstige Berechtigung

Es lag weder ein Auftrag vor noch war S sonst berechtigt, das Geschäft für G zu besorgen.

B. Rechtsfolgen

G kann von S gem. §§ 681 Satz 2, 667 BGB die Herausgabe des durch die Geschäftsführung Erlangten (hier: Übergabe und grds. Übereignung der Karte) verlangen. Im Gegenzug hätte S gegen G einen Anspruch auf Ersatz der erforderlichen Aufwendungen (hier: Zahlung des Kaufpreises für die Karte) aus §§ 683 S. 1, 670 BGB.

Fall 5:

Anspruch des K gegen die Bank auf Ersatz der Heilungskosten aus **§§ 683 S. 1, 670 BGB**

K könnte gegen die Bank einen Anspruch Ersatz der Heilungskosten aus §§ 683 S. 1, 670 BGB haben. Dies setzt voraus, dass die Voraussetzungen der berechtigten GoA vorliegen.

A. Voraussetzungen der GoA

I. Geschäftsführung (+)

II. Fremdes Geschäft

K handelte im Rechts- und Interessenkreis der Bank, sodass ein objektiv fremdes Geschäft vorliegt. Dass er damit zugleich auch seine eigene körperliche Unversehrtheit bewahren wollte, ist dafür unschädlich.

III. Fremdgeschäftsführungswillen

Der wegen des objektiv fremden Geschäfts vermutete Fremdgeschäftsführungswille kann nicht widerlegt werden.

IV. Wille und Interesse des Geschäftsherrn

Als wirklicher Wille ist nur der tatsächlich geäußerte Wille anzusehen. Insoweit muss der Wille des Geschäftsherrn, dass der Geschäftsführer die Geschäftsbesorgung übernehmen soll, nach außen erkennbar geworden sein. Keine Voraussetzung ist es jedoch, dass der Geschäftsführer von diesem Willen Kenntnis erlangt hat.

Nur sofern der tatsächliche Wille nicht zu bestimmen ist, muss der mutmaßliche Wille des Geschäftsherrn festgestellt werden. Entscheidend ist dabei, was der Geschäftsherr bei Kenntnis der Geschäftsübernahme im Zeitpunkt der Geschäftsübernahme (hypothetisch) gewollt hätte, wofür sein objektives Interesse maßgebliches Indiz ist.

Hier widerspricht die Geschäftsübernahme vielmehr dem tatsächlich geäußerten Willen der Bank, auch wenn die Überwältigung des Bankräubers objektiv durchaus im Interesse der Bank steht.

B. Ergebnis

K hat keinen Anspruch auf Ersatz der Heilungskosten gegen die Bank nach §§ 683 S. 1, 670 BGB.

(Hinweis: Obwohl es sich bei den Heilungskosten um keine freiwilligen Vermögensopfer und damit keine Aufwendungen handelt, wären diese über §§ 683 S. 1, 670 BGB als risikotypischer Begleitschaden ersatzfähig.)

Fall 6:

<u>Ferienhaus:</u>

Folgen der unberechtigten GoA für den Geschäftsherrn:

Er kann vom Geschäftsführer nach § 678 BGB Schadensersatz verlangen, wenn der Geschäftsführer die mangelnde Berechtigung kannte oder kennen musste.

Dann allerdings setzt der Anspruch aus § 678 BGB kein weiteres Verschulden mehr voraus.

Daneben hat der Geschäftsherr Ansprüche aus den §§ 823 ff., §§ 812 ff. BGB für seine Schäden und zur Abschöpfung von Gewinnen, die der Geschäftsführer auf seine Kosten erzielt hat.

Gutachten:

Anspruch des E gegen N auf Erlösherausgabe aus angemaßter Eigengeschäftsführung, §§ 687 Abs. 2 S. 1, 681 S. 2, 667 BGB.

I. Führen eines fremden Geschäfts

Bei der Vermietung an U handelte es sich um ein Geschäft, das im Interessenkreis des Eigentümers des Hauses, mithin also im Interessenkreis des E angesiedelt ist. Es ist daher objektiv fremd.

II. Angemaßte Eigengeschäftsführung

Es müsste angemaßte Eigengeschäftsführung seitens N vorliegen. Er müsste trotz Fremdgeschäftsführungsbewusstseins das fremde Geschäft als sein eigenes behandelt haben, § 687 Abs. 2 S. 1 BGB. Fremdgeschäftsführungswille liegt dagegen vor, wenn der Geschäftsführer in dem Bewusstsein, dass ein fremdes Geschäft vorliegt, für den Geschäftsherrn tätig wird. Bei objektiv fremden Geschäften, wie dem hier vorliegenden, wird der Fremdgeschäftsführungswille widerleglich vermutet. Im vorliegenden Fall wusste N, dass er das Haus des E vermietet und damit ein fremdes Geschäft führt. Er wollte die Miete aber gerade für sich behalten und damit nicht für den Geschäftsherrn tätig werden, sondern das fremde Geschäft als sein eigenes Geschäft behandeln. Die Vermutung für einen Fremdgeschäftsführungswillen ist damit widerlegt. Die Voraussetzungen der angemaßten Eigengeschäftsführung liegen vor.

IV. Rechtsfolge: Herausgabe des Erlangten § 667 BGB → N muss die erlangten Mietzahlungen von U i.H.v. 2.000 € an E herausgeben.

<u>Gestohlenes Fahrrad:</u>

Anspruch P gegen E auf Aufwendungsersatz aus berechtigter GoA, §§ 677, 683 S. 1, 670 BGB

I. Führen eines fremden Geschäfts

P müsste ein fremdes Geschäft geführt haben. Ein Geschäft ist fremd, wenn es im Interessenkreis eines Anderen angesiedelt ist. Im vorliegenden Fall ist P nicht Eigentümer des Fahrrads geworden, da ihm ein gutgläubiger Erwerb des Eigentums nach §§ 932 ff. BGB wegen des Abhandenkommens des Fahrrads i.S.v. § 935 Abs. 1 S. 1 BGB unmöglich war. Indem er für teures Geld an dem ihm also fremden Fahrrad abgenutzte Teile austauschen ließ, ist er also in einem fremden Interessenkreis tätig geworden, sodass ein objektiv fremdes Geschäft vorliegt.

II. Fremdgeschäftsführungswille

P müsste auch mit Fremdgeschäftsführungswillen gehandelt haben, also in Kenntnis der Fremdheit des Geschäfts für den Geschäftsherrn tätig geworden sein. Hier ging P allerdings davon aus, Eigentum an dem Fahrrad erworben zu haben und mit der Beauftragung der Erneuerung des Fahrrads ein eigenes Geschäft zu führen. Es liegt also kein Fremdgeschäftsführungswille, sondern eine irrtümliche Eigengeschäftsführung i.S.v. § 687 Abs. 1 BGB vor.

III. Rechtsfolgen

Gem. § 687 Abs. 1 BGB sind die §§ 677-686 BGB auf die irrtümliche Eigengeschäftsführung nicht anwendbar. Damit besteht kein Aufwendungsersatzanspruch von P gegen E gem. §§ 677, 683 S. 1, 670 BGB. In Betracht kommen hier allerdings Ansprüche aus EBV, insb. Verwendungsersatzansprüche gem. §§ 994 ff. BGB.

Gesetze und Entscheidungen § 681 BGB · § 687 BGB